

Dringlichkeitsantrag zu Problemen der Arbeitssuchenden und Arbeitslosen

Die soziale Existenz zehntausender Bürger unseres Landes ist auf äusserste bedroht. Umstrukturierungen, Verwaltungsreformen und Auflösung von Institutionen des Staates, von Organisationen und in wissenschaftlichen Bereichen haben zur Freisetzung von Arbeitskräften bisher unbekanntem Ausmaßes geführt. Die produktiven Bereiche der Volkswirtschaft erweisen sich z. Zt. weder nach Umfang noch nach Qualifikation der Arbeitskräfte für aufnahmefähig. Den staatlichen Organen fehlt es zentral und in den Kreisen an konkreter Übersicht sowie an Arbeitskräfteeinsatz- und Umschulungskonzeptionen. Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise bewältigen die Aufgabe nicht. Die Arbeitsgruppe beantragt auf Vorschlag des FDGB, der Runde Tisch möge beschließen:

1. Die Regierung beauftragt die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise die Struktur der freigesetzten und arbeitssuchenden Bürger zu analysieren. Das hat zu erfolgen nach:
Geschlecht, Alter, familiären Stand, Größe der Familie, bisherige Einkommenslage, Beruf, berufliche Erfahrung, Berufs- bzw. Umschulungswunsch.
2. Alle Arbeitssuchenden sind zu verpflichten, sich bei den Ämtern für Arbeit zu melden.
3. Auf der Grundlage der Analyse Arbeitssuchender sind in den Kreisen durch die Ämter für Arbeit mit den Betrieben und Einrichtungen Qualifizierungs-, Umschulungs- und Einsatzkonzeptionen zu erarbeiten.
4. Die Betriebe und andere geeignete Einrichtungen der Volkswirtschaft und der Wissenschaft sind zu verpflichten, Umschulungskapazitäten zu Lasten der Kosten bzw. des Staatshaushaltes zur Verfügung zu stellen bzw. einzurichten.
5. Es sind neue Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich (im weitesten Sinne) und der Industrie zu schaffen.
6. Als Übergangslösung ist eine Arbeitlosenunterstützung einzuführen. Für die Berechnung ist von einem Warenkorb nach Haushaltsgrößen als Mindestgrenze auszugehen und eine Höchstgrenze festzusetzen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln und zu Lasten der freisetzenden Betriebe, Institutionen und des Staatshaushaltes.
7. Für Bürger im Vorrentenalter ist eine Vorruhestandsregelung zu beschließen mit gestaffelter Rentenzahlung von 75 % bei Eintritt ins Vorrentenalter bis 100 % beim Vollrentenalter.

FDGB